

NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

Gemeinderatssitzung 5/2022 am Dienstag, 21.06.2022,

um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 14.06.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 14.06.2022 bis 22.06.2022 bekanntgemacht.

In geheimer Sitzung behandelt: kein Tagesordnungspunkt

Im Übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend: Vorsitzender: Bgm Georg Rainer,
Gerald Standteiner, Florian Pichler, Lukas Hanser;
Isabell Huber, Karl Plautz, Dieter Mayr-Hassler,
Mag. Christopher Stadler, Niklas Simoner;
Ersatzmitglied Josef Mandler

Entschuldigt: Mathias Hanser, Karl Winkler

Außerdem anwesend: Gemeindesekretär Bernhard Wurzer als Schriftführer

Sonstige anwesende Personen: 1 ZuhörerIn

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 19.50 Uhr

Tagesordnung

1. Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst 1082, 1083/1 und 1084, alle KG Nikolsdorf
2. Gemeindezeitung
3. Referenten
4. Baukostenzuschüsse
5. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1) Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst 1082, 1083/1 und 1084, alle KG Nikolsdorf

Betreffend die vorgesehene Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst 1082, 1083/1 und 1084, alle KG Nikolsdorf, wurden dem Gemeinderat vor der Sitzung folgende Unterlagen zugesandt:

- Entwurf für Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
- Entwurf für Änderung des Flächenwidmungsplanes (eFWP)
- Stellungnahmen des örtlichen Raumplaners vom 09.06.2022, der Bezirksforstinspektion Lienz, des Baubezirksamtes Lienz – Wasserwirtschaft und der Bezirkshauptmannschaft Lienz – Umwelt

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden **Beschluss**:

Nachdem die Entwürfe betreffend Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Flächenwidmungsplans im Bereich Gp. 1083/1 KG Nikolsdorf infolge der am 04.04.2022 abgegebenen wasserwirtschaftlichen Stellungnahme abgeändert wurden, wird der diesbezüglich am 08.02.2022 gefasste, noch nicht kundgemachte Gemeinderatsbeschluss aufgehoben.

Der örtliche Raumplaner hat zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1082, 1083/1 und 1083/3 KG Nikolsdorf sowie zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1082, 1083/1 und 1084 KG Nikolsdorf am 09.06.2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

Bei der bestehenden Biogasanlage auf der Gp. 1072/2 KG Nikolsdorf sowie im Bereich der bestehenden Gartenhausanlage des Gärtnereibetriebes im Bereich der Gp. 1072/5 KG Nikolsdorf ist nicht nur eine Neuregelung der Zufahrten geplant (siehe Fotos sowie Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 2124/2022 vom 28.01.2022 im Anhang): in diesem Zusammenhang soll auch die bereits gewidmete Gp. 1084 betrieblich genutzt und mit einer Teilfläche der Gp. 1083/1 vereinigt werden.

Da sich der Planungsbereich innerhalb einer gelben Gefahrenzone Flussbau sowie innerhalb einer Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser oder Extremereignis (Restrisikogebiet) – HQ 300 befindet, wurde im Zuge einer möglichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie einer geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Flussbau, eingeholt (GZl. BBALZ-332/700/387-2022 vom 04.04.2022). Hierbei wird u. a. festgehalten:

„Zusammenfassend kann aus wasserfachlicher Sicht mitgeteilt werden, dass ... die geplante Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes nicht empfohlen wird, da die Flächen aufgrund der vorliegenden Gefahrenzonenplanung grundsätzlich nicht ihrem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden können.“

Um eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herzustellen (Voraussetzung!) und um den Vorgaben des BBA Lienz, Abteilung Flussbau, Rechnung zu tragen, wird daher eine Umwidmung in „Gewerbe- und Industriegebiet mit eingeschränkter Baulanddeignung – G-1 – Es dürfen keine Gebäude oder bauliche Anlagen aufgrund der aktuellen Gefahrenzonen errichtet werden. Etwaige weitere bauliche Maßnahmen sind nur in Abstimmung mit dem BBA Lienz, Abteilung Flussbau, möglich.“ gem. § 39.1 iVm § 37.3, 4, 5 TROG 2022 angeregt. Teilflächen, welche entsprechend o. a. Teilungsvorschlag die künftigen Zufahrtsstraßen bilden, können hierbei in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet werden.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich aufgrund des teilweise noch bestehenden Windgürtels zum Großteil innerhalb einer „Ökologisch wertvollen Fläche (FÖ)“ sowie zu einem geringen Teil innerhalb eines „weißen Bereiches“. Es ist daher vorab auch eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich. Hierbei wird eine baul. Entwicklung G1a / z1 / D1 vorgeschlagen: „Charakteristik: Gewebegebiet voll erschlossen. Entwicklung: Bestehender Gewerbebetrieb – keine Erweiterung vorgesehen. Es dürfen keine Gebäude und bauliche Anlagen aufgrund der aktuellen Gefahrenzonen errichtet werden. Etwaige weitere bauliche Maßnahmen sind nur in Abstimmung mit dem BBA Lienz, Abteilung Flussbau, möglich.“ – und die „Ökologisch wertvollen Flächen (FÖ)“ gem. § 27.2 j TROG 2022 herausgenommen.

Gem. § 32 Abs. 2 TROG 2022 ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nur zulässig, wenn:

- a) wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,
- b) die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich für die örtliche Raumordnung bedeutsame Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind.
- c) es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Die Gemeinde geht dabei von geänderten Voraussetzungen aus: die Schutzfunktion bzw. Wirksamkeit des Windschutzstreifens im gegenständlichen Bereich ist aufgrund des Bestandes nicht mehr gegeben. Eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion ist bereits vorhanden (GZI. LZ-F-RO-186/18/1-2022 vom 11.02.2022) – eine Rodungsgenehmigung wird aufgrund der nicht mehr notwendigen Funktion als Windschutzstreifen in Aussicht gestellt. Da es sich auch um Orts- und Landschaftsbild prägende Elemente handelt, wurde auch eine Stellungnahme der naturkundefachlichen Sachverständigen, BH Lienz, ebenfalls bereits eingeholt (GZI. LZ-NSCH/RO-31/3-2022 vom 21.02.2022): entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind demnach erforderlich.

Die Beschlussfassung könnte daher lauten:

- Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1082, 1083/1 und 1083/3 KG Nikolsdorf von derzeit „Ökologisch wertvolle Fläche (FÖ)“ gem. § 27.2 j TROG 2022 in künftig baul. Entwicklung G 1a / z1 / D1: „Charakteristik: Gewebegebiet voll erschlossen. Entwicklung: Bestehender Gewerbebetrieb – keine Erweiterung vorgesehen. Es dürfen keine Gebäude und bauliche Anlagen aufgrund der aktuellen Gefahrenzonen errichtet werden. Etwaige weitere bauliche Maßnahmen sind nur in Abstimmung mit dem BBA Lienz, Abteilung Flussbau, möglich.“ gem. § 31.1 e, i TROG 2022 entsprechend dem Planentwurf sowie
- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1082, 1083/1 und 1084 KG Nikolsdorf von derzeit „Sonderfläche Biogasanlage, Gärtnerei mit 1 Betriebswohnung – S-3“ gem. § 43.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Sonderfläche Windgürtel – S-2“ gem. § 43.1 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 sowie von derzeit „Sonderfläche Windgürtel – S-2“ gem. § 43.1 TROG 2022 sowie von derzeit „Gewerbe- und Industriegebiet“ gem. § 39.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Sonderfläche Biogasanlage, Gärtnerei mit 1 Betriebswohnung – S-3“ gem. § 43.1 TROG 2022 in künftig „Gewerbe- und Industriegebiet mit eingeschränkter Baulanddeignung – G-1 – Es dürfen keine Gebäude oder bauliche Anlagen aufgrund der aktuellen Gefahrenzonen errichtet werden. Etwaige weitere bauliche Maßnahmen sind nur in Abstimmung mit dem BBA Lienz, Abteilung Flussbau, möglich.“ gem. § 39.1 iVm § 37.3, 4, 5 TROG 2022 sowie von derzeit „Gewerbe- und Industriegebiet“ gem. § 39.1 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 09.06.2022, der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Abteilung Umwelt der Bezirkshauptmannschaft Lienz, der wasserfachlichen Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft des Baubezirksamtes Lienz und der forstfachlichen Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Lienz die

- *Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1082, 1083/1 und 1083/3 KG Nikolsdorf von derzeit „Ökologisch wertvolle Fläche (FÖ)“ gemäß § 27.2 j TROG 2022 in künftig bauliche Entwicklung G 1a / z1 / D1: „Charakteristik: Gewebegebiet voll erschlossen. Entwicklung: Bestehender Gewerbebetrieb – keine Erweiterung vorgesehen. Es dürfen keine Gebäude und bauliche Anlagen aufgrund der aktuellen Gefahrenzonen errichtet werden. Etwaige weitere bauliche Maßnahmen sind nur in Abstimmung mit dem BBA Lienz, Abteilung Flussbau, möglich.“ gemäß § 31.1 e, i TROG 2022 entsprechend dem Planentwurf sowie*
- *Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1082, 1083/1 und 1084 KG Nikolsdorf von derzeit „Sonderfläche Biogasanlage, Gärtnerei mit 1 Betriebswohnung – S-3“ gemäß § 43.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Sonderfläche Windgürtel – S-2“ gemäß § 43.1 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 sowie von derzeit „Sonderfläche Windgürtel – S-2“ gemäß § 43.1 TROG 2022 sowie von derzeit „Gewerbe- und Industriegebiet“ gemäß § 39.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Sonderfläche Biogasanlage, Gärtnerei mit 1 Betriebswohnung – S-3“ gemäß § 43.1 TROG 2022 in künftig „Gewerbe- und Industriegebiet mit eingeschränkter Baulandeignung – G-1 – Es dürfen keine Gebäude oder bauliche Anlagen aufgrund der aktuellen Gefahrenzonen errichtet werden. Etwaige weitere bauliche Maßnahmen sind nur in Abstimmung mit dem BBA Lienz, Abteilung Flussbau, möglich.“ gemäß § 39.1 iVm § 37.3, 4, 5 TROG 2022 sowie von derzeit „Gewerbe- und Industriegebiet“ gemäß § 39.1 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.*

Zu diesem Zweck werden die von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwürfe für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 2) Gemeindezeitung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Einrichtung einer Gemeindezeitung wird seitens der Gemeinde Nikolsdorf befürwortet und finanziert. Diesbezüglich wird Frau Mag. Tanja Eder-Possenig mit der eigenverantwortlichen Zusammenstellung eines Teams und der Erstellung und Herausgabe betraut, wobei der Inhalt vor Veröffentlichung von den jeweils Betroffenen überprüft und grundsätzlich „abgesegnet“ werden soll.

zu 3) Referenten

REFERENT FÜR DAS PROJEKT „FREIZEITZENTRUM“:

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Bgm-Stv Gerald Standteiner wird als **Referent für das Projekt „Freizeitzentrum“** mit folgend definiertem Aufgabenbereich bestellt:

- *Klärung und Entwicklung von Möglichkeiten des schrittweisen Ausbaus eines „Freizeitentrums“ samt Finanzierung – basierend auf der vorliegenden Machbarkeitsstudie bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung.*

JUGENDREFERENT:

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 9 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Niklas Simoner wird als **Jugendreferent** mit folgend definiertem Aufgabenbereich bestellt:

- Verbesserung der Jugendarbeit in der Gemeinde;
- Ansprechpartner bzw. Koordinationsstelle für die Jugend im Dorf;
- Betreuung der besonderen Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde für die Jugend;
- Erhebung von Wünschen der Jugend gegenüber der Gemeinde;
- gegebenenfalls Organisation spezieller Jugendveranstaltungen außerhalb der üblichen Vereinsveranstaltungen;
- Entwicklung und Umsetzung möglicher Jugend-Angebote unter Verfügungstellung eines Rahmenbudgets nach Formulierung einer klaren Definition der Mittelverwendung (zur Vermeidung von Parallelstrukturen / Doppelförderungen).

KULTURREFERENT:

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Karl Winkler wird als **Kulturreferent**, **Florian Pichler** als **Kulturreferent-Stellvertreter** mit folgend definiertem Aufgabenbereich bestellt:

- Koordination von Dorfveranstaltungen und Abwicklung diverser damit zusammenhängender administrativer Tätigkeiten
- Ansprechpartner für die örtlichen Vereine
- Repräsentation (mit kleinem Budget) – im Idealfall Anwesenheit bei allen Dorfveranstaltungen
- Durchführung eigener Veranstaltungen nur im absoluten Ausnahmefall
- Ideengeber und Motivator für Vereine und Institutionen

zu 4) Baukostenzuschüsse

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Folgende Baukostenzuschüsse in Höhe von 2/5 des Erschließungsbeitrages werden gewährt:

Name	Bauvorhaben	Baukostenzuschus
Eder Robert	Zubau Carport mit Lagerfläche	409,96
Korber Hermann	Zubau Abstellraum und Gartenhütte; Errichtung von 2 Wohneinheiten	893,52
Lusser Matthias	Zubau Carport, Wintergarten und Lager	39,40
Ing. Lexer Uwe	Zubau beim Wohnhaus (Garage, Werkstatt, Windfang)	1.554,48
Huber Alfons	Neubau Gerätehalle	1.318,76
Covini Margarethe	teilweise Wiedererrichtung eines Wirtschaftsgebäudes nach Zerstörung durch Brand	2.273,44
Etzelsberger Christian	Zubau Lagerraum für Heuballen	327,04

zu 5) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Bürgermeister: WC Kirche – vorübergehende Aufstellung eines Dixi-Klos
- b) Bürgermeister: Kurzbericht Stand Auseinandersetzungsverfahren Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat
- c) Bürgermeister: Kurzbericht Unwetterereignis mit Hagelschlag am 20.06.2022
- d) Bürgermeister: Einladung zu Essen bzw. Abschlussessen für Gemeinderat und ausscheidende Gemeinderatsmitglieder
- e) Bürgermeister: Bäume Prozessionsweg im Bereich Nießl
- f) Karl: Hinweis auf erforderliche Absicherung des Bergweges Michelsberg-Lindsberg nach Holzfällungsarbeiten
- g) Bgm-Stv Gerald Standteiner: Hinweis auf notwendigen Austausch von Bänken am Kirchplatz
- h) Bgm-Stv Gerald Standteiner: Hinweis auf lockeres Gitter (Rigol) im Bereich Einmündung der Gemeindestraße Hochstatt Ost in die Dorfstraße; Vereinbarung für Durchführung einer Besprechung, auch wegen Engstelle
- i) Bgm-Stv Gerald Standteiner: Anfrage Bestellung Hundekoteinrichtung

- j) Isabell Huber: Anfrage Sanierung Gantschenbachbrücke Nikolsdorfer Landesstraße
- k) Bürgermeister: Hinweis auf Informationsveranstaltung betreffend Projekt „Fernwärme Nikolsdorf“ – geplante Hausbesuche im Sommer – Errichtung voraussichtlich 2025
- l) Bürgermeister: Hinweis auf geplante Wildbachverbauungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt Gilitz-/Maletinbach
- m) Bgm-Stv Gerald Standteiner: Lob für Art der Durchführung der Informationsveranstaltung „Fernwärme Nikolsdorf“ (Regionalenergie Osttirol)

g. g. g.

Bürgermeister:

Gemeinderatsmitglieder:

Schriftführer: